

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

[Firma],

nachfolgend als **Kunde** bezeichnet, und der

Locatech IT Solutions GmbH, Hörder Burgstr.9, 44263 Dortmund,

nachfolgend als **Locatech** bezeichnet, wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit dahingehend, dass Locatech

- **Softwareprodukte** an den Auftraggeber lizenziert oder vermietet und/oder
- **Dienstleistungen** für die Erstellung, Einführung und Anpassung von IT-Lösungen erbringt.

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und Locatech. Wechselseitige Ansprüche allein aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen nicht.

Der genaue Liefer- und Leistungsumfang und -inhalt, die Leistungsdauer und der Leistungsort sowie Vergütungen werden in Einzelaufträgen oder Projektaufträgen (nachfolgend als **Beauftragungen** bezeichnet) geregelt, die separat angeboten werden.

Lizenziert der Kunde ein Locatech-Softwareprodukt, so regelt diese Vereinbarung die Lizenzierung und den Standard-Support für Produkte, die der Kunde im Rahmen einer Beauftragung erwirbt.

Diese Rahmenvereinbarung ist – unabhängig von der Laufzeit und von der Anzahl einzelner Beauftragungen - zwischen den Parteien solange wirksam, bis sie von einer Partei gekündigt oder von den Parteien einvernehmlich durch eine andere Rahmenvereinbarung ersetzt wird.

§ 2 Beauftragungen und Vergütung

Locatech bietet Dienstleistungen und Softwareprodukte an. Durch Locatech angebotene und vom Kunden schriftlich beauftragte Dienstleistungen werden nach Aufwand (auf Basis Time & Material) erbracht und monatlich nach erbrachten Leistungen berechnet und vergütet, sofern nicht explizit anders schriftlich vereinbart. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei angebotenen Dienstleistungskontingenten um Voraus-Abschätzungen handelt und dass der tatsächliche

Dienstleistungsaufwand vom angebotenen und beauftragten Dienstleistungsaufwand abweichen kann.

Im Rahmen einer Beauftragung entstehende Aufwendungen für Reisen werden separat nach Aufwand oder gemäß einer angebotenen Einsatzpauschale berechnet. Sofern nicht in der Beauftragung anderweitig vereinbart, gelten folgende Kostensätze für Reiseaufwendungen:

- Reisezeit mit EUR 60.00 pro Stunde
- Flug, Mietfahrzeug, Unterkunft mit Verpflegung und Übernachtung nach Aufwand
- Tagesspesen pauschal EUR 15.00 pro Tag
- Kilometerentschädigung mit dem Auto in der EU: EUR 0.30/km

§ 3 Lizenzierung, Miete & Support

Erwirbt der Kunde im Rahmen der Beauftragung Lizenzen für Softwareprodukte, so werden diese mit Auslieferung der Software berechnet. Die wiederkehrende Support- und Wartungsgebühr beträgt 18 % der Kosten für die erworbene Softwarelizenz pro Jahr und beinhaltet einen Standard-Support sowie die Lizenzierung aller Updates.

Die Berechnung der Supportgebühr erfolgt jährlich im Voraus ab Auslieferung der Software. Update-Installationen, allgemeine Beratung sowie Unterstützung beim Customizing einer lizenzierten Software oder der zugrunde liegenden Software-Plattform und Server Infrastruktur werden nach Aufwand berechnet.

Nutzt der Kunde Locatech-Softwareprodukte über eine Abonnementlizenz, so sind die Mietzahlungen jährlich im Voraus zum 10. Werktag eines Kalenderjahres fällig, eine unterjährige Nutzung wird anteilig nach angebrochenen Kalendermonaten berechnet.

Etwaige im Rahmen der Beauftragung erbrachte Individualentwicklungen sind nicht in der Produkt-Supportvereinbarung enthalten. Diesbezüglich nach Abschluss des Projekts erbrachte Leistungen werden – sofern nicht durch einen individuellen Supportvertrag anders geregelt – nach Aufwand berechnet.

§ 4 Nutzungsrechte / Lizenzrechte

Mit dem Erwerb einer Softwarelizenz erwirbt der Kunde das unwiderrufliche und unbefristete Nutzungsrecht an der lizenzierten Software in der ausgelieferten Version. Bei der Miete einer Software endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Mietdauer. Ein Recht auf die Nutzung von Updates besteht gemäß der durch diese Rahmenvereinbarung geregelten Supportvereinbarung.

Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von Locatech auf Dritte übertragen werden.

§ 5 Leistungserbringung im Projekt, Anforderungsspezifikation und Feinkonzept

Der Kunde und Locatech stellen jeweils einen verantwortlichen Projektleiter zur Verfügung, um alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beauftragung zu koordinieren. Ein Projektplan und Zeitplan mit erforderlichen Meilensteinen werden einvernehmlich durch die Projektleiter erarbeitet und dokumentiert.

Grundlage für die Projektzusammenarbeit stellt in der Regel eine Anforderungsspezifikation sowie ein gemeinsam erstelltes Feinkonzept dar. Das Feinkonzept beschreibt verbindlich die von Locatech zu erbringenden Leistungen und dient als Grundlage für die Umsetzung im Rahmen der Projektbeauftragung.

Der Ort der Leistungserbringung ist der Sitz der Locatech (Dortmund) oder der Sitz des Kunden. Die Leistungserbringung kann auch „remote“ über Datenleitungen auf IT-Systemen des Kunden erfolgen. Weitere Orte der Leistungserbringung können im Rahmen einer Beauftragung vereinbart werden.

Sofern Erweiterungs- oder Änderungswünsche (Change Requests) seitens des Kunden oder andere, nicht durch Locatech zu vertretende Verzögerungen eine Verschiebung von geplanten Terminen erfordern, passen die Projektleiter den Projektzeitplan im gegenseitigen Einvernehmen an. In diesen Fällen erkennt der Kunde an, dass eine hohe Qualität der Umsetzungsleistung in der Regel nur gewährleistet werden kann, wenn Projektmeilensteine und Liefertermine angemessen geändert und verschoben werden können.

§ 6 Änderungswünsche/Change Requests

Werden im Laufe des Projekts Änderungswünsche oder bei Verabschiedung des Feinkonzepts unbekannte Anforderungen seitens des Kunden bekannt, überprüft der Locatech-Projektleiter, ob diese Wünsche innerhalb der vereinbarten Leistungen realisierbar sind. Ist dieses nicht möglich, werden entsprechende Zusatzangebote erstellt. Ist die Prüfung eines Änderungswunsches mit einer nicht geringfügigen Analyse oder Recherche verbunden, so bietet Locatech dem Kunden die Prüfung ggf. als kostenpflichtige Dienstleistung an.

Der Kunde kann das Angebot der Locatech annehmen oder ablehnen; bei Annahme nehmen die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der Beauftragung vor. Abgestimmte Änderungswünsche bzw. neu beauftragte Leistungen werden in die Projektplanung aufgenommen. Gleiches gilt auch für evtl. notwendige Terminanpassungen.

§ 7 Abnahme / Systemfreigabe

Bei Auslieferung einer Standardsoftware mit Standardeinstellungen und ohne kundenspezifische Zusatzkonfigurationen/-programmierungen ist eine Abnahme nicht erforderlich. Das System gilt mit Auslieferung und Bereitstellung als freigegeben.

Bei individuell entwickelter Software oder Standardsoftware, die kundenbezogen in einem größeren Umfang (mit einem Dienstleistungsumfang von mehr als 10 Personentagen) angepasst wurde, wird dieses nach der Locatech-Erklärung der Abnahmebereitschaft vom Kunden geprüft. Erklärt Locatech die Abnahmebereitschaft eines ausgelieferten und konfigurierten Systems, so hat der Kunde 2 Wochen Zeit, die Abnahme zu prüfen. Wird der Abnahme seitens des Kunden nicht innerhalb dieses Zeitraums widersprochen, so gilt das ausgelieferte System als abgenommen.

Ein ausgeliefertes und im produktiven Betrieb des Kunden genutztes System gilt 2 Wochen nach Inbetriebnahme als vom Kunden abgenommen.

Widerspricht der Kunde einer Abnahme aufgrund von Mängeln, so regelt ein Abnahmeprotokoll als Projekt-Abschlussdokument die Projektabnahme. Das Abnahmeprotokoll beinhaltet die Bestätigung, dass der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang vollständig erbracht wurde, die dokumentierten Mängel sowie wie ggf. mit den Mängeln verfahren wird.

§ 8 Mitwirkungsleistungen des Kunden

Für die Zusammenarbeit ist eine konstruktive Mitwirkung des Kunden wichtig. Die aktive Mitarbeit des Kunden beinhaltet:

Informationen: Aktive Lieferung und Bereitstellung aller relevanten Informationen.

Test: Der Kunde testet sämtliche Systemfunktionen auf ihre fehlerfreie Lauffähigkeit. Evtl. Fehlfunktionen werden zeitnah und nachvollziehbar an Locatech gemeldet.

Infrastruktur: Der Kunde ist für die Bereitstellung einer betriebsbereiten System-Infrastruktur für Softwareinstallationen verantwortlich. Dies schließt einen Backup/Restore-Mechanismus ein, der ein Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft zum Beispiel nach einem fehlerhaften Update einer Softwareinstallation ermöglicht.

Ressourcen: Der Kunde stellt alle vor Ort benötigten, zusätzlichen Ressourcen in Form von Räumen, Hardware etc. zur Verfügung. Die am Projekt beteiligten Mitarbeiter des Kunden stehen für die aktive Unterstützung bei der Einführung/Schulung von weiteren Anwendern und bei Tests zur Verfügung.

§ 9 Leistungsverzug

Terminwünsche müssen von Locatech bestätigt werden. Befindet sich Locatech mit Leistungen in Verzug, so muss der Kunde, bevor er sich eine Beauftragung kündigen kann, schriftlich eine angemessene (dem Umfang der Arbeit entsprechende) Nachfrist setzen. Die Nachfrist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige. Die Frist verlängert sich um die Zeit von Störungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse.

Setzt der Kunde, nachdem Locatech bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

§ 10 Gewährleistung und Mängel

Locatech gewährleistet, die Leistungen entsprechend den dokumentierten Projektanforderungen ordnungsgemäß und in hoher Qualität zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Softwarelösung bei gewöhnlichem Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Mängel an den Leistungen der Locatech sind unverzüglich zu rügen. Bei Mängelrügen hat Locatech in jedem Fall das Recht zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Locatech haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Kunden. Der Kunde hat die übergebenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er Locatech innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, haftet Locatech nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen.

§ 11 Support

Der Kunde erwirbt durch Entrichtung einer jährlichen Supportgebühr oder einer Mietzahlung das Recht auf Support sowie auf die kostenlose Bereitstellung von Software-Produktupdates. Der Kunde erhält bei neuen Versionen und Service Packs kostenlos die jeweils aktuelle, von Locatech freigegebene Programmversion auf Anfrage.

Der Support bezieht sich auf Locatech-Standardsoftware (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die von Locatech für eine Mehrzahl von Kunden entwickelt wurden. Die Standardsoftware ist in der jeweiligen Beauftragung konkret aufgeführt

Der Support erfolgt für eine aktuelle Programmversion des Locatech-Softwareprodukts. Maßgeblich ist die Versionsbezeichnung des Major Releases (z.B. Major Release 2013 bei LTRS Version 2013). Für die Vorgängerversion wird 18 Monate nach Erscheinen der neuen Programmversion innerhalb des Major Releases Unterstützung angeboten.

Mitarbeiter des Kunden erhalten durch den Locatech Kundenservice Support bei Störungen an der lizenzierten Software. Hierzu zählen die Beantwortung von den Regelarbeitsbetrieb betreffenden Fragen sowie die Lösung von im Regelarbeitsbetrieb angefallenen Problemsituationen. Darüber hinaus gehende Beratung, Konfigurationen oder weitere Dienstleistungen können separat kostenpflichtig sein.

Locatech leistet den Standardsupport Mo-Fr 09:00 Uhr – 17:00 Uhr MEZ (außer an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und NRW). Der Support erfolgt in der Regel per Email/Telefon und/oder Fernwartung. Einsätze vor Ort beim Kunden erfolgen, wenn eine Bearbeitung per Fernwartung nicht möglich ist oder der Kunde dies explizit wünscht. Die anfallenden Kosten für diese Einsätze werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Reaktionszeit innerhalb der Regelarbeitszeit beträgt einen Arbeitstag (Mo-Fr, Ausnahme Feiertage Deutschland und NRW). Die Reaktionszeit ist nicht gleichzusetzen ist mit einer Frist zur Behebung des gemeldeten Problems. Zu Rückfragen, die zur Behebung des Problems erforderlich sind, ist Locatech jederzeit berechtigt.

Ein darüber hinaus gehender Support bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Leistungen, die nicht in dem Support inbegriffen sind

Die Kosten für die nachstehenden Leistungen sind nicht in der Supportvereinbarung enthalten und werden bei Inanspruchnahme gesondert berechnet:

- Installationen von Software-Komponenten, sei es aus der Locatech-Preisliste oder der Systemumgebung. Dies schließt auch die Installation/Update der bereitgestellten Software ein.
- Beratung über die Frage des Einsatzes und der Anwendung der Locatech-Softwareprodukte im Unternehmen des Kunden.
- Einweisung und Schulung von Mitarbeitern.
- Entwicklung von und Support für Software, die der Auftragnehmer individuell für den Kunden entwickelt hat (keine Standardsoftware).
- Beseitigung von Störungen und Schäden auf Grund unsachgemäßer Behandlung und äußerer Einwirkungen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers, z.B.:
 - bei Nichtbeachtung der Produkt- und System-Dokumentation sowie falscher Bedienung bzw. unsachgemäßer Behandlung,
 - bei fehlender bzw. unsachgemäßer Überwachung oder Datensicherung,
 - bei Hardware-Defekten,

- bei nicht getätigten, aber von Locatech hingewiesenen und erforderlichen Updates,
- bei Software-Fehlern in der Systemumgebung (Betriebssystem, Datenbanken und jegliche Fremdsoftware),
- bei höherer Gewalt (Stromausfall, Brand, Wasserschäden, etc.).

§ 12 Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Locatech nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 13 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet Locatech pauschalisierte Mahngebühren in Höhe von EUR 20,00 pro Mahnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Locatech berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere entstehende Kosten für Locatech oder den Kunden zu vermeiden. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Locatech außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass Locatech eine höhere Zinslast nachweist.

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, so ist Locatech berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt Locatech vorbehalten.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche Beauftragungen werden streng vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der Locatech sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und haben eine entsprechende Erklärung unterzeichnet. Zwischen den Vertragsparteien wird diesbezüglich eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure-Agreement/NDA) unterzeichnet. Der Kunde hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die in einem zwischen den Vertragsparteien durchgeführten Projekt mitwirken, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Locatech bestätigt durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages ihre Verpflichtung gegenüber dem Kunden, das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu wahren und nur Personen bei der Durchführung des Auftrages einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 15 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Rahmenvereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung etwaiger noch bestehender Beauftragungen, die unter den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigt der Kunde eine einzelne Beauftragung, so ist Locatech berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Locatech muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, das in Folge der Kündigung an Aufwendungen eingespart wird.

Die Kündigung des Supports/der Wartung eines lizenzierten Locatech-Softwareprodukts ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. In diesem Fall erlischt das Recht des Kunden auf kostenfreie Updates, und Supportleistungen der Locatech werden nach Vertragsende gemäß aktuell geltenden Tagessätzen kostenpflichtig.

Die Kündigung einer Software-Mietvereinbarung ist frühestens 12 Monate nach Beginn der Mietvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. In diesem Fall erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der lizenzierten Software, und der Kunde erklärt schriftlich und stellt auf Verlangen der Locatech sicher, dass die installierte Software ordnungsgemäß von den Systemen des Kunden entfernt wurde.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens bei Locatech.

§ 16 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb der Verantwortung der Vertragspartner liegen, wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder der Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse. Schäden, die infolge höherer Gewalt entstehen, können die Vertragspartner nicht gegeneinander geltend machen. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen werden um die Dauer der Unterbrechung durch höhere Gewalt angemessen verlängert. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander sind ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmung

Gerichtsstand ist Dortmund. Für alle Streitigkeiten, die Auftrag, dessen Durchführung, Leistungsstörungen und gegenseitige oder einseitige Verpflichtungen und deren Erfüllung betreffen, gilt das deutsche Recht.

Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus Beauftragungen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung beider Vertragspartner.

Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt insbesondere für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu vereinbaren, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten Ziel in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

Für [Firma][Firma]

Für die Locatech IT Solutions GmbH,

Hörder Burgstr.9

44263 Dortmund, Deutschland

Unterschrift

Unterschrift

Nachname und Vorname (Druckschrift)

Nachname und Vorname (Druckschrift)

Position

Position

Ort/Datum

Ort/Datum